

Tragwerksplanerhaftung unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Prüflingenieurs/Prüfsachverständigen

Rechtsanwalt Dr. Christoph Steiner, Berlin

Stellen sich Komplikationen bei einem Bauvorhaben ein, wird schnell das Thema „Planerhaftung“ relevant. Nicht selten hat am Ende ein Planer Sanierungskosten als Schaden zu ersetzen, bauliche Mehrkosten zu erstatten oder für Verzögerungsschäden einzustehen. Tragwerksplaner bilden hier keine Ausnahme.^[1]

In der Regel schließen Tragwerksplaner mit ihrem Auftraggeber Werkverträge und haften dann nach §§ 634 ff. BGB für Mängel ihrer Leistung bzw. nach §§ 280, 286 BGB für Verzugsschäden, jeweils ggf. modifiziert durch entsprechende Regelungen im Ingenieurvertrag. Bei Inanspruchnahme des Tragwerksplaners ist jedoch nicht zu übersehen, dass aufgrund der Landesbauordnungen, jedenfalls bei größeren Bauprojekten, im Rahmen der Tragwerksplanung die bautechnische Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach dem Vier-Augen-Prinzip eine Rolle spielt. Zumeist hat die Bauaufsicht diese Prüfung im Wege der Beleihung auf einen Prüflingenieur für Standsicherheit übertragen, der sodann hoheitlich als verlängerter Arm der Baugenehmigungsbehörde tätig wird.^[2] Einzelne Länder haben überdies seit einigen Jahren so genannte Prüfsachverständige eingeführt, die zwar dieselben Aufgaben wie Prüflingenieure erledigen, dies jedoch im unmittelbaren Auftrag des Bauherrn, den dieser - so steht es in der Muster-Bauprüfverordnung - auf zivilrechtlicher Grundlage erteilt.^[3]

Die Konstellationen, in denen der Prüflingenieur/Prüfsachverständige in haftungsrechtliche Vorgänge eingebunden ist, können vielfältig sein. Nachfolgend soll es um drei Szenarien gehen, die immer wieder auftreten:

- aufgrund von Fehlern in der Tragwerksplanung ist ein Sanierungsbedürftiger Bauschaden entstanden,
- ausführungsfähige, mit Prüfvermerk versehene Pläne liegen verspätet vor, so dass ein Verzögerungsschaden entsteht,
- Tragwerksplaner und Prüflingenieur sind uneinig über statische Problemlösungen, so dass um Zeitverlust und Mehrkosten gestritten wird.

In allen drei Fällen stellen sich die Fragen:

- Haftet der Tragwerksplaner?
- Haftet der Prüflingenieur/Prüfsachverständige?
- Entlastet eine etwaige Haftung des Prüflingenieurs/Prüfsachverständigen den Tragwerksplaner?

Um diese Fragen geht es nachfolgend, zunächst mit Bezug auf den Prüflingenieur und danach hinsichtlich der Prüfsachverständigen. Besonderheiten, die sich ergeben können, wenn der Prüflingenieur im Rahmen eines Kenntnisvergabeverfahrens - so etwa in Baden-Württemberg - vom Bauherrn beauftragt wird, werden an dieser Stelle nicht thematisiert.

I. Tragwerksplanerhaftung und Prüflingenieur

1. Schaden aufgrund eines Planungsfehlers

Hier tritt nach baulicher Umsetzung ein zu sanierender Mangel des Bauwerks auf und es stellt sich heraus, dass dieser auf einem Fehler der Tragwerksplanung beruht. Die Statik wurde vom Prüflingenieur geprüft, auch er hat den Planungsfehler nicht erkannt.

a) Haftung des Tragwerkplaners

Der Auftraggeber kann den Tragwerksplaner auf Schadensersatz gemäß §§ 634 Nr. 4, 636 BGB in Anspruch nehmen. Einer vorherigen Fristsetzung mit Nachbesserungsaufforderung bedarf es in dieser Konstellation nicht. Die Nachbesserung wäre müßig, nachdem sich der Mangel bereits im Bauwerk verkörpert hat.^[4] Der Auftraggeber kann die Sanierungskosten unmittelbar als Schaden beim Tragwerksplaner geltend machen.

b) Haftung des Prüflingenieurs

Als Beliehener unterliegt der Prüflingenieur der Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Artikel 34 GG. Nach §§ 839 BGB haftet er Dritten gegenüber auf Schadensersatz, sofern er eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat. Allerdings muss die verletzte Amtspflicht gerade dem Geschädigten als Drittem gegenüber bestehen. Die Amtspflicht des Prüflingenieurs besteht grundsätzlich darin, die bautechnischen Unterlagen und die Bauarbeiten selbst auf die Gewährleistung der Standsicherheit hin zu überprüfen. Schutzzweck dieser Amtspflicht ist es, Gefahren vorzubeugen, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen durch den Einsturz nicht standssicherer Gebäude drohen. Die bautechnische Prüfung wird vom Prüflingenieur im öffentlichen Interesse der Gefahrenabwehr durchgeführt.^[5] Zweck der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die bautechnische Prüfung anordnen, ist der Schutz der Allgemeinheit.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass es nicht zu den Aufgaben der Baugenehmigungsbehörde zählt, die rein wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn zu wahren.^[6] Im besag-

1 BGH, ZfBR 2002, S. 61 ff.; BGH, ZfBR 2004, S. 363 ff.; OLG Stuttgart, IBR 2008, S. 401.

2 Degenhart, Bauaufsichtliche Tätigkeit der Prüflingenieure als Ausübung öffentlicher Gewalt, ZfBR 2008, S. 757 ff.

3 Siehe nur: Muster-Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) vom September 2008, dort § 2 Abs. 2: „Sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr.“

4 OLG Hamm, IBR 2009, S. 216.

5 Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 4. Auflage, S. 55.

6 BGHZ 39, S. 358 ff.

ten Fall war ein Bauwerk eingestürzt, ohne dass der Bauherr oder Dritte über den Gebäudeeinsturz hinausgehend weitere Schäden an anderen Rechtsgütern erlitten hatten. Der Bauherr klagte aus Amtshaftung auf Schadensersatz. Die Klage blieb erfolglos. Der BGH stellte zwar fest, dass der Bauherr infolge des Einsturzes geschädigt sei. Jedoch sei er nicht Opfer der Gefahr geworden, vor der die Bestimmungen über die behördliche Prüfung der statischen Berechnung und die dadurch begründeten Amtspflichten ihn als Glied der Öffentlichkeit bewahren sollten, weil nur das Bauwerk selbst und kein sonstiges Gut beschädigt war.^[7]

Darüber hinaus enthält § 839 BGB weitere Haftungserleichterungen. Gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Beamte, der lediglich einfach fahrlässig eine Amtspflicht verletzt hat, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise, sprich von anderen Baubeteiligten wie dem Tragwerksplaner, Schadensersatz erhalten kann. Diese Subsidiaritätsklausel macht die Amtshaftung des fahrlässig handelnden Beamten zu einer Ersatzhaftung, die nur zum Tragen kommt, wenn anderweitige Ersatzmöglichkeiten ausscheiden.^[8] Daneben tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Geschädigte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, § 839 Abs. 3 BGB.

Besteht trotz der zuvor genannten Einschränkungen im Einzelfall ein Anspruch aus Amtshaftung, etwa weil die im Auftrag des Bauherrn tätigen Planer insolvent geworden sind, verlagert Art. 34 GG die Schuldnerstellung vom Prüferingenieur als individuellem Amtswalter auf den Staat, um dem Geschädigten im Rahmen der Amtshaftung stets einen solventen Schuldner zur Verfügung zu stellen. Nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Prüferingenieur kommt gemäß Art. 34 Satz 2 GG ein Regress gegen den Prüferingenieur persönlich in Frage.

Die vorgenannten Grundsätze zur Amtshaftung des Prüferingenieurs gelten unabhängig davon, ob die Beauftragung des Prüferingenieurs durch die Baugenehmigungsbehörde^[9] oder durch den Bauherrn unmittelbar^[10] erfolgt ist.^[11]

In der eingangs genannten Konstellation des Schadens aufgrund eines Planungsfehlers bedeutet das:

Zu Einstürzen ist es nicht gekommen. Es geht „nur“ darum, die baulich umgesetzten Planungsmängel zu sanieren. Damit erleidet allein der Bauherr einen finanziellen Schaden. Nach den vorgenannten Grundsätzen zur Amtshaftung gibt es demnach eine solche hier nicht. Der Bauherr kann die öffentliche Hand nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

c) Einwand des Mitverschuldens

Schon wegen der nicht gegebenen Amtshaftung des Prüferingenieurs im Verhältnis zum Bauherrn kann der Tragwerksplaner kein Mitverschulden einwenden, das seine eigene Schadensersatzpflicht mindern würde.

In Fällen, in denen es zu Einstürzen kommt und der Bauherr neben dem rein finanziellen Schaden auch Einbußen an anderen Rechtsgütern wie etwa Eigentum erleidet, beispielsweise weil das ebenfalls ihm gehörende Nachbargebäude beschädigt wird, sieht es anders aus. Nach der vorzitierten BGH-Rechtsprechung kann es hier durchaus zur Amtshaftung kommen. Jedoch kann sich auch dann der Tragwerksplaner nicht über den Mitverschuldenseinwand entlasten, denn: Der Prüferingenieur ist ebenso wie die Baugenehmigungsbehörde nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhält-

nis zum Tragwerksplaner, dessen Verschulden sich dieser gemäß §§ 254, 278 BGB zurechnen lassen müsste. Der Prüferingenieur hat in aller Regel keine Pflicht des Bauherrn übernommen, die dieser gegenüber dem Tragwerksplaner zu erfüllen hätte.^[12] Bei dieser Sachlage kann man jedoch zu Gunsten des Tragwerksplaners die Frage stellen, ob ihm Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich zukommen.

d) Gesamtschuldnerausgleich

§ 426 BGB ist grundsätzlich auch für den Ausgleich unter Gesamtschuldnern, bei denen einer oder mehrere aufgrund öffentlichen Rechts verpflichtet sind, anwendbar.^[13] Zweifel, ob zwischen Prüferingenieur und Tragwerksplaner ein Gesamtschuldverhältnis gemäß § 421 BGB bestehen kann, resultieren aber daraus, dass der Prüferingenieur wie dargestellt bei einfacher Fahrlässigkeit nur nachrangig haftet. Dann kann der Geschädigte nur entweder den Tragwerksplaner oder - wenn dieser ausfällt - den Prüferingenieur in Anspruch nehmen. In solchen Fällen fehlt es an der erforderlichen Gleichstufigkeit der Schuld, so dass ein Gesamtschuldverhältnis im Ergebnis nicht entsteht.^[14]

2. Verzugschäden

Hier geht es um folgenden Fall: Ein ausführendes Bauunternehmen meldet begründet^[15] Behinderung an, weil ihm Teile der vom Tragwerksplaner zu fertigenden Ausführungsplanung zu spät übergeben wurden. Der Bauherr macht deshalb Verzugschäden geltend.

a) Haftung des Tragwerksplaners

In Betracht kommt hier Haftung des Tragwerksplaners aus Verzug gemäß §§ 280, 286 BGB. Stichhaltig lässt sich dies vom Auftraggeber begründen, sofern konkret benannte Terminvorgaben mit dem Tragwerksplaner als Fälligkeitsdatum für die Vorlage der Planung vereinbart worden sind.^[16] Dies jedoch ist selten der Fall, schließlich kommt der Planungsvertrag oft zu einem Zeitpunkt zu Stande, da die für die Bauausführung relevanten Termine noch gar nicht konkret festlegbar sind. Ohne feste Terminvorgaben hat der Auftraggeber Anspruch gegen den Tragwerksplaner auf verzögerungsfreie Erstellung der Planung im Rahmen der Umstände des Einzelfalls. Es gilt die Regel, dass die Planung fortlaufend

7 BGHZ 39, a. a. O.; OLG Jena, Beschluss vom 09.06.2004, Az. 4 U 99/04, IBR 2004, S. 599.

8 Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rdn. 189 ff.

9 Beispielsweise in Baden-Württemberg, wo sowohl Auftragserteilung durch die Baurechtsbehörde als auch durch den Bauherrn üblich ist, vgl. § 7 Abs. 3 BauPrüfVO B-W.

10 Beispielsweise in Brandenburg: § 12 Abs. 1 Bbg BO.

11 LG Bonn, Urteil vom 20.05.2009, Az. 13 O 323/06.

12 Vgl. LG Itzehoe, Urteil vom 21.10.2005, Az. 3 O 365/01, IBR 2006, S. 1543.

13 BGH NJW 1965, S. 1595; Schwedthelm, Das Gesamtschuldverhältnis, Rdn. 238.

14 Vgl. BGH NJW 1989, S. 2127.

15 Ob tatsächlich eine Bauablaufstörung vorliegt, die sich beim Bauauftragnehmer wie behauptet als Behinderung zeitlich und kostenmäßig auswirkt, ist in der Praxis die erste und zugleich wichtige Frage.

16 Motzke/Preussner/Kehrberg/Kesselring, Die Haftung des Architekten, 9. Auflage, S. 705.

zu fördern und in angemessener Zeit abzuschließen ist.^[17] Um einen Verstoß gegen diese Pflicht greifbar zu machen, wird der Auftraggeber nicht umhin kommen, konkrete Versäumnisse bzw. Verzögerungshandlungen des Tragwerksplaners zu benennen, die eine Überschreitung der ansonsten möglichen Bearbeitungszeit indizieren. Der Planer seinerseits kann dem entgegenreten, wenn ihm erforderliche Zuarbeit und Angaben trotz Anforderung verspätet zur Verfügung gestellt worden sind, etwa die freigegebenen Werkpläne des Architekten als Voraussetzung für die Schal- und Bewehrungspläne des Ingenieurs.^[18] Dann wäre Verzug mangels Verschulden ausgeschlossen. Aufgrund der vielfältigen Faktoren aus der Sphäre des Bauherrn im terminlichem Bereich kann es kompliziert sein, dem Tragwerksplaner Verzug nachzuweisen.^[19]

Hat man einmal eine konkrete Terminvorgabe oder aber die zulässige Frist bei unverzüglicher Bearbeitung ermittelt, kann überdies der Prüflingenieur ins Spiel kommen:

Gemäß § 64 Abs. 3, Leistungsphase 4 HOAI schuldet der Tragwerksplaner die Verhandlung mit dem Prüflingenieur. Dies ist Teil seiner Leistungspflicht. Eine zwischen AG und Tragwerksplaner etwa getroffene Terminvereinbarung bedarf deshalb - sofern keine ausdrückliche Klarstellung vorgenommen wurde - der Auslegung, ob der Termin für die Vorlage der Pläne beim Prüflingenieur gilt oder ob die Übergabe der mit dem Prüflingenieur abgestimmten und mit Prüfvermerk versehenen Fassung beim Auftraggeber gemeint ist. Im Zweifel spricht vieles für Letzteres, da es dem AG regelmäßig darum gehen wird, zum bestimmten Termin ausführungsfähige Pläne für die Baustelle zu erhalten. Zu beachten ist aber: Zwar hat der Fachplaner Zeit für die Abstimmung mit dem Prüfer einzukalkulieren.^[20] Dies jedoch nur in angemessenem Umfang. Eine unnötig lange Bearbeitungsdauer beim Prüflingenieur ist dem Tragwerksplaner nicht anzulasten. Der Prüflingenieur ist nicht Erfüllungsgehilfe des Tragwerksplaners in dessen Verhältnis zum Auftraggeber. Deshalb muss gelten: Erledigt der Prüflingenieur seine Arbeit nicht unverzüglich im angemessenen zeitlichen Rahmen, ist der Tragwerksplaner in seiner Leistung behindert. In diesem Umfang können Termin- und Fristüberschreitungen deshalb keinen Verzug auslösen, weil den Tragwerksplaner hier kein Verschulden trifft, § 286 Abs. 4 BGB.

b) Haftung des Prüflingenieurs

Auch in dieser Konstellation kommt Amtshaftung in Frage.^[21] Im Bauordnungsrecht gilt die allgemeine Amtspflicht zur raschen Sachentscheidung; ihre Verletzung kann Amtshaftungsansprüche auslösen.^[22] Konkretisiert findet sie sich im Rahmen der speziellen Vorschriften zur Behandlung des Bauantrags in den Bauordnungen der Länder.^[23] Bei Brückenbauwerken zum Beispiel ist überdies die Terminabstimmung auch mit dem Prüflingenieur zu Beginn eines Projekts die Regel und liefert ein terminbezogenes Indiz. Die Pflicht zur verzögerungsfreien Bearbeitung lässt sich als drittbezogen im Interesse des Bauherrn einstufen.^[24]

Allerdings ist auch hier stets zu klären, ob der Prüflingenieur schuldhaft verzögert hat oder es nicht tatsächlich so war, dass ihm notwendige Planungsbestandteile für seine Prüfung gar nicht oder verspätet vorgelegt wurden. Zwar gibt es die vorgenannten Haftungsgrundlagen. Jedoch gilt auch hier: Die Vielzahl der im Terminbereich wirkenden Faktoren sowie gewisse Toleranzen schließen eine Haftung des Prüflingenieurs nicht selten aus.

c) Entlastung des Tragwerksplaners

Haften Tragwerksplaner und Prüflingenieur für Verzüge, wird man es in aller Regel mit Haftung für verschiedene Zeiträume zu tun haben. Schließlich ist die konkrete Verzögerung entweder durch den Tragwerksplaner oder durch den Prüflingenieur ausgelöst worden. Anders als in der vorgenannten Konstellation, wo der Fachingenieur einen Planungsfehler verursacht und der Prüflingenieur ihn nicht erkannt hat und deshalb beide für denselben Schaden haften, wird hier eine Verzögerung mit dem daraus resultierenden Schaden entweder durch den einen oder durch den anderen ausgelöst. Die Haftungsanteile lassen sich gegeneinander abgrenzen, wenn auch beide an einer Gesamtverzögerung teilsächlich beteiligt sein können. Mitverschulden und Gesamtschuldnerausgleich spielen keine Rolle.

3. Schaden wegen unzutreffender Beanstandungen des Prüflingenieurs

In diesem Fall beanstandet der Prüflingenieur die erstellte Tragwerksplanung. Der Tragwerksplaner meint, seine Planung sei genehmigungsfähig, die Beanstandung des Prüflingenieurs unberechtigt. Beharrt der Tragwerksplaner auf seinem Standpunkt und kommt der auftraggeberseitigen Forderung, die Planung entsprechend den Vorgaben des Prüflingenieurs nachzubessern, nicht nach, können sich Schäden ergeben, wenn der Auftraggeber den Tragwerksplaner aus vermeintlich wichtigem Grund kündigt und Kosten der Ersatzvornahme durch einen Ersatzplaner hat. Kommt der ursprüngliche Tragwerksplaner der Forderung - ggf. unter Protest - nach, kann es dennoch sein, dass der Auftraggeber ihm später Verzugschäden, die sich aus dem diskussionsbedingten Zeitverlust ergeben, anlastet. So können sich zum Beispiel Behinderungen der ausführenden Unternehmen mit entsprechenden Schadensersatzforderungen ergeben.

a) Haftung des Tragwerksplaners

Für die Haftung des Tragwerksplaners ist es entscheidend, ob der Prüflingenieur mit seinen Beanstandungen Recht hat oder nicht. Ist die ursprünglich vorgelegte Planung geeignet, die Standsicherheit des Gebäudes zu gewährleisten und damit genehmigungsfähig,^[25] schießt der Prüflingenieur mit seinen Forderungen übers Ziel hinaus und der Tragwerksplaner muss nicht haften. Hat in solchen Fällen der Auftraggeber den Fachplaner entgegen dessen Rat angewiesen, die Forderungen des Prüflingenieurs umzusetzen, kann er ihn nicht später wegen Verstoßes gegen die Pflicht

17 Motzke/Preussner/Kehrberg/Kesselring, a.a.O., S. 706.

18 Vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, S. 1749 f.

19 Schmalz/Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und des Bauunternehmers, 5. Auflage, Rdn. 597.

20 Es ist die Aufgabe des Bauherrn, beim Prüflingenieur dessen Zeitbedarf abzufragen.

21 Bay ObLG, NVwZ-RR 1992, S. 534 ff.; BGH, ZfBR 2008, S. 575 f.

22 Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 4. Auflage, S. 43; BGH DVBl. 2001, S. 1619 f.

23 Beschleunigungsgrundsatz, beispielhaft: § 70 BauOBlN; § 63 Bbg BO.

24 Bay ObLG, a.a.O.; Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 3. Auflage, S. 43; BGH DVBl. 2001, S. 1619 f.

25 Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein, § 12 BauO Bln.

zur wirtschaftlichen Planung in Anspruch nehmen,^[26] wenn sich herausstellt, dass die Forderung überzogen war.

Genügt hingegen der vom Tragwerksplaner entwickelte Standsicherheitsnachweis tatsächlich den Anforderungen nicht und verlangt der Prüfingenieur berechtigt Nachbesserung, liegt ein Mangel der Tragwerksplanung vor, für den der Ingenieur gemäß §§ 634 BGB ff. einzustehen hat.

Die Frage, ob die ursprüngliche Planung des Tragwerksplaners genehmigungsfähig war oder nicht, ist hier oftmals in nachfolgenden Gerichtsverfahren zu klären. Dann gilt: Der Tragwerksplaner hat mangelfrei gearbeitet und sein Honorar verdient, wenn seine Planung genehmigungsfähig war, ohne dass es darauf ankommt, ob die Planung auch tatsächlich - hier vom Prüfingenieur - genehmigt worden ist.^[27]

b) Haftung des Prüfingenieurs

In Frage kommt auch hier Amtshaftung des Prüfingenieurs. Die Baugenehmigungsbehörde unterliegt der Pflicht, keine überzogenen Anforderungen an das Baugenehmigungsgesuch des Antragstellers zu stellen.^[28] Diese Pflicht trifft die Baugenehmigungsbehörde ganz allgemein und damit auch Prüfingenieure. Wird eine Genehmigung entgegen der bestehenden Rechtslage nicht erteilt, führt das zur Amtshaftung.^[29]

Im Zweifel muss ein Gericht klären, ob der Prüfingenieur seinen Grünstempel berechtigt oder fälschlich verweigert hat. Sieht der Bauherr stichhaltige Anhaltspunkte für Letzteres, kann er aus Amtshaftung vorgehen. Das muss auch gelten, wenn zuvor der Tragwerksplaner letztlich den Forderungen des Prüfers unter Protest nachgegeben hat. Allerdings hat das Bay ObLG entschieden, der Bauherr könne dann keine Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung mehr geltend machen, wenn er den Einwendungen eines Trägers öffentlicher Belange durch Umplanung Rechnung getragen hat, obwohl er die Einwendungen für unberechtigt hielt.^[30]

c) Entlastung des Tragwerksplaners

Auch in dieser Konstellation schließen sich die Haftung des Tragwerksplaners und diejenige des Prüfingenieurs gegenseitig aus. Entweder haftet der Tragwerksplaner, weil der Prüfingenieur Recht hatte oder der Prüfingenieur haftet, wenn seine Forderung überzogen war. Fragen des Mitverschuldens nach §§ 254, 278 BGB oder des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 BGB stellen sich dann nicht.

II. Tragwerksplanerhaftung und Prüfsachverständiger

In einigen Bundesländern kommen seit Beginn entsprechender Änderungen des Baurechts ab 1994 verstärkt Prüfsachverständige zum Einsatz.

1. Unterschiede zum Prüfingenieur

Der Prüfingenieur wird im Rahmen hoheitlicher Aufgabenstellung als Beliehener behördlich tätig. Wo die Prüfung der Standsicherheitsnachweise aufgrund Landesrechts dagegen durch Prüfsachverständige erfolgt, ist die Beibringung des Prüfnachweises Sa-

che des Bauherrn.^[31] Der staatlich anerkannte Prüfsachverständige erteilt dem Bauherrn eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde. Nach verbreiteter Auffassung^[32] besteht zwischen Bauherrn und Prüfsachverständigem ein Auftragsverhältnis, welches sich ausschließlich nach Zivilrecht richtet.^[33]

Die Haftung des Prüfsachverständigen ergibt sich folglich nach allgemeiner Auffassung - wie die des Tragwerksplaners - aus den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften, mithin dem Werkvertragsrecht des BGB.

2. Konkrete Abweichungen gegenüber der Haftung des Prüfingenieurs

Bezogen auf die unter Ziffer 1 behandelten Haftungskonstellationen erheben sich bei zivilrechtlicher Haftung des Prüfsachverständigen folgende Abweichungen:

a) Schaden aufgrund eines Planungsfehlers

Der Prüfsachverständige haftet wie der Tragwerksplaner ohne das Privileg der Haftungs subsidiarität, welches dem Prüfingenieur im Rahmen der Amtshaftung bei einfacher Fahrlässigkeit zu Gute kommt. Folglich kann der Bauherr, hat der Prüfsachverständige einen Planungsmangel des Tragwerksplaners übersehen, sowohl Tragwerksplaner als auch Prüfsachverständigen aus §§ 634 Nr. 4, 636 BGB in Anspruch nehmen.

Gleichlauf zum Prüfingenieur besteht allerdings bei der Frage nach Entlastungsmöglichkeiten des Tragwerksplaners: Auch der Prüfsachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Bauherrn im Verhältnis zum Tragwerksplaner. Eine Verschuldenszurechnung nach §§ 254, 278 BGB erfolgt nicht. Damit kann der Tragwerksplaner keinen Mitverschuldenseinwand schadensmindernd gegenüber dem Bauherrn erheben.

Anders als oben unter I. 1. d) beim Prüfingenieur besteht indes zwischen Tragwerksplaner und Prüfsachverständigem eine gleichstufige Haftung und somit Gesamtschuldnerschaft nach § 421 BGB. In der Folge kann der Tragwerksplaner im Haftungsfall Regress nach § 426 BGB beim Prüfsachverständigen nehmen, soweit er alleine für einen Planungsfehler in Anspruch genommen wird, den zugleich der staatlich anerkannte Prüfsachverständige übersehen hat.

b) Verzugsschäden

Auch im Hinblick auf etwaige Verzugsschäden gilt: Der Prüfsachverständige haftet in gleicher Weise wie der Tragwerksplaner. Von der beim Prüfingenieur möglichen Amtshaftung unterscheidet sich dieses Haftungsregime, weil es die oben unter I. 1. b) dargelegten Haftungsprivilegien der Amtshaftung nicht kennt.

²⁶ BGH, Urteil vom 09.07.2009, VII ZR 130/07.

²⁷ OLG Celle, IBR 2005, S. 332; OLG Naumburg, BauR 2005, S. 1357.

²⁸ Bay ObLG, a.a.O.

²⁹ BGH NJW 1992, S. 2691 f.; Hoppe/Bönker/Grotefels, a.a.O., S. 641.

³⁰ Bay ObLG, a.a.O.: Eine insoweit fragwürdige Entscheidung.

³¹ Jäde, Aktuelle Entwicklungen im Bauordnungsrecht 2008/2009, ZfBR 2009, S. 428 ff.

³² Gerichtlich entschieden ist das bisher - soweit ersichtlich - nicht.

³³ Bellinger, Die Haftung des staatlich anerkannten Sachverständigen, Der Prüfingenieur 10/1999, S. 57 ff.

Für den Prüfsachverständigen von erheblicher Bedeutung ist dabei insbesondere, dass keine Haftungsverlagerung auf den Staat gemäß Art. 34 GG erfolgt.

Haftet der Tragwerksplaner für einen Verzögerungsschaden, kann er sich indes auch hier nicht mit dem Argument der gleichzeitigen Haftung des Prüfsachverständigen bzw. einem entsprechenden Mitverschuldenseinwand gegenüber dem Auftraggeber entlasten. Schließlich gilt auch in dieser Konstellation, dass jede konkrete Verzögerung nur einen Verursacher - entweder den Tragwerksplaner oder den Prüfsachverständigen - hat.

c) Schäden wegen unzutreffender Beanstandungen des Prüfsachverständigen

Auch hier trifft den Prüfsachverständigen die volle Haftung nach BGB, sofern er zu Unrecht die Bescheinigung zum Standsicherheitsnachweis verweigert. So kommen ihm auch nicht die Privilegien der Amtshaftung zu Gute. Da in der Regel auch in dieser Fallgestaltung nur entweder ein Fehler des Tragwerksplaners oder ein Fehler des Prüfsachverständigen, nicht jedoch beider gleichzeitig, vorliegt, greifen keine Entlastungs- und Mitverschuldenseinwände des Tragwerksplaners gegenüber dem Auftraggeber. Es gibt auch keine Gesamtschuldnerschaft und somit keinen Gesamtschuldnerausgleich.

3. Amtshaftung des Prüfsachverständigen?

Die verbreitete Auffassung von der rein zivilrechtlichen Haftung des Prüfsachverständigen unter Ausschaltung der Amtshaftung ist weniger zwingend als es scheint.

Wenn auch der Ordnungsgeber der einzelnen Bundesländer den Prüfsachverständigen eine formal rechtlich andere Rolle zuschreibt als dem beliebigen Prüferingenieur, hat der Prüfsachverständige doch letztlich dieselbe Aufgabe im Dienste der Sicherheit und Unversehrtheit der Allgemeinheit zu erledigen. Diese geht zurück auf Artikel 2 Abs. 2 GG und die daraus resultierende staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben.^[34] Zugleich ist die Einschaltung eines Prüfsachverständigen dem Bauherrn obligatorisch vorgeschrieben, sie steht ihm keineswegs frei. Der Ordnungsgeber ist also durchaus der Auffassung, dass auch im Tätigkeitsbereich der Prüfsachverständigen dieselbe baupolizeiliche Sicherheitsaufgabe zwingend erfüllt werden muss. Die Schutzaufgabe im Interesse der Allgemeinheit entfällt auch hier keineswegs. Es erfolgt lediglich eine Übertragung und rechtsformal unterschiedliche organisatorische Ausgestaltung.

Gemessen an der zu erledigenden Aufgabe ergibt sich aber keineswegs zwingend, weshalb die Prüfsachverständigen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht der Amtshaftung und den damit verbundenen Haftungsprivilegien unterfallen sollten.^[35] Diesen Gedanken befördert auch die Rechtsprechung des BGH zur Amtshaftung.^[36] Ob das Verhalten einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 839 BGB anzusehen ist, bestimmt sich grundsätzlich danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig geworden ist, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob bejahenden Falls zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei stellt der BGH nicht auf die Person des Handelnden,

sondern auf seine Funktion, d. h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient, ab.^[37] Auf dieser Grundlage hat der BGH einen staatlich anerkannten Luftfahrttechnischen Betrieb, organisiert als privatrechtlicher Verein, der Amtshaftung unterstellt, weil sein im Besitz der erforderlichen Prüferlaubnis stehender Mitarbeiter ein kurz darauf abgestürztes Segelflugzeug fälschlich für flugtauglich erklärt und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hatte.^[38]

Auch wenn der Ordnungsgeber die Hoheitlichkeit der Tätigkeit der Prüfsachverständigen ausdrücklich verneint^[39] und die Prüfsachverständigen auch nicht in allen betreffenden Ländern der behördlichen Aufsicht unterstellt, ist doch die Parallele zur vorgenannten BGH-Rechtsprechung nicht von der Hand zu weisen. Die zu erfüllende Aufgabe ist eine hoheitliche.

III. Ergebnis

Kommt es aufgrund von Mängeln in der Tragwerksplanung zu Schäden, haftet der Tragwerksplaner neben dem Prüferingenieur zumeist alleine. Dem Prüferingenieur kommen die Privilegien der Amtshaftung zu Gute. Prüfsachverständige indes haften nach verbreiteter Auffassung neben dem Tragwerksplaner wie dieser zivilrechtlich.

Geht es um Verzugsschäden, wird der Bauherr in einer Vielzahl der Fälle mit dem Problem zu kämpfen haben, Tragwerksplaner, Prüferingenieur oder Prüfsachverständigem Verzug nachzuweisen, weil sich oftmals keine konkreten Fälligkeitstermine für deren Leistung ermitteln lassen. Zudem spielen im terminlichen Bereich zahlreiche anderweitige Faktoren eine Rolle, die der Sphäre des Bauherrn zuzurechnen sind.

Während der hoheitlich tätige Prüferingenieur anerkanntermaßen der Amtshaftung nach § 839 BGB, Artikel 34 GG unterliegt, ist das für Prüfsachverständige gültige Haftungsregime nicht abschließend geklärt. Verbreitet geht man jedoch von rein zivilrechtlicher Haftung aus. Ob die damit erreichte Verringerung der Haftungsrisiken des Staates den Preis der zumindest nahe liegenden Schwächung der Position der bautechnischen Prüfung Wert ist, kann man bezweifeln. Das gilt gerade, wenn man berücksichtigt, dass nahezu keine Entscheidung ersichtlich ist, nach der der Staat tatsächlich wegen eines Fehlers beim Prüferingenieur zu haften hatte.

In jedem Fall ist die bautechnische Prüfung ein wesentlicher Faktor für die Tätigkeit des Tragwerksplaners im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Rolle des Prüferingenieurs bzw. Prüfsachverständigen darf deshalb bei Fragen der Tragwerksplanerhaftung nicht unberücksichtigt bleiben.

³⁴ BVerfGE 75, S. 40 ff.; Hermes, *Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit*, S. 43.

³⁵ Allerdings würde bei Amtshaftung nach der Rechtsprechung des BGH wohl die Regresslimitierung gemäß Art. 34 S. 2 GG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht gelten: BGH, NJW 2005, S. 285 ff.

³⁶ BGHZ 147, S. 169 f.

³⁷ Vgl. auch BGHZ 118, S. 304 f.

³⁸ BGHZ 147, a. a. O.

³⁹ Siehe nur: *Muster-Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) vom September 2008, dort § 2 Abs. 2: „Sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr.“*